



Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Europäische Wirtschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31.März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-49.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	8
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	9
§ 7	Auslandsstudium	9
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Praktikum- und Prüfungsleistungen	9
§ 9	Fachstudienberatung	10
§ 10	In-Kraft-Treten	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums Europäische Wirtschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ³Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.

- (2) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³Die Mindestanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium Europäische Wirtschaft führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden in einem der angebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits die Grundlagen für ein Masterstudium zu legen. ⁴Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- ⁵Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen europa- und weltweit tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ⁶Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ⁷Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. ⁸Dabei wird den besonderen Rahmenbedingungen der Entwicklung West- und Osteuropas Rechnung getragen, ohne globale Prozesse zu vernachlässigen. ⁹Daher gehören ein Studienjahr im Ausland und zwei Wirtschaftsfremdsprachen zum Pflicht-Curriculum.
- (2) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Internationalen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder aus Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studierenden ein breites betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.

- (4) Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das betriebswirtschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁴Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (3) Das Studium umfasst
- (a) Sieben Pflichtmodule mit insgesamt 138 ECTS-Leistungspunkten,
 - (b) das Pflichtpraktikum mit 9 ECTS-Leistungspunkten,
 - (c) den Studienschwerpunkt mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten und
 - (d) die Bachelorarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten.

- (4) ¹Pflichtmodule in den Teilgebieten Betriebswirtschaftliche Grundlagen I und II, Internationale Betriebswirtschaftslehre I und II, Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Quantitative Grundlagen sowie Allgemeine Grundlagen und Wirtschaftsfremdsprachen:

²In den betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule Betriebswirtschaftliche Grundlagen I und II wird eine breit gefächerte Einführung in alle wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Absatzwirtschaft, Externe Unternehmensrechnung, Finanzierung mit Gründungsfinanzierung und Investition, Internationales Management, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation gegeben. ³Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

⁴In den Betriebswirtschaftlichen Grundlagen I, die im ersten Studienjahr zu absolvieren sind, besteht neben der verpflichtenden Einführungsveranstaltungen in das wissenschaftliche Arbeiten die Auswahl von 3 Teilgebieten; insgesamt sind hier 20 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁵In den Betriebswirtschaftlichen Grundlagen II, die im zweiten Studienjahr zu absolvieren sind, besteht die Auswahl von 3 Teilgebieten; insgesamt sind hier 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁶In den international ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule Internationale Betriebswirtschaftslehre I und II wird eine breit gefächerte Einführung in alle wichtigen international orientierten Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Absatzwirtschaft, Externe Unternehmensrechnung, Finanzierung mit Gründungsfinanzierung und Investition, Internationales Management, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation gegeben. ⁷Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der international ausgerichteten Aspekte der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

⁸In der Internationalen Betriebswirtschaftslehre I, die im ersten Studienjahr zu absolvieren ist, besteht neben der verpflichtenden Einführungsveranstaltung die Auswahl von 2 Teilgebieten; insgesamt sind hier 8 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁹In der Internationalen Betriebswirtschaftslehre II, die im zweiten Studienjahr zu absolvieren ist, besteht die Auswahl von drei Teilgebieten; insgesamt sind hier 12 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

¹⁰In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen werden im Teilbereich der wirtschaftlichen Grundlagen Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ¹¹Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher

und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können.¹²Insgesamt sind hier 18 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, vorzugsweise im zweiten Studienjahr.

¹³Im Teilbereich der rechtlichen Grundlagen werden eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht vermittelt. ¹⁴Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. ¹⁵Insgesamt sind hier 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, davon ca. 8 im zweiten Studienjahr.

¹⁶Zusammen umfasst dieses Pflichtmodul also 33 ECTS-Leistungspunkte im ersten und zweiten Studienjahr; 26 davon sind vorzugsweise im zweiten Studienjahr zu erwerben.

¹⁷In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Quantitative Grundlagen werden grundlegende Einführungen in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik sowie der Wirtschaftsinformatik vermittelt. ¹⁸In Abhängigkeit von der jeweiligen Vorbildung der Studierenden kommt Betriebliches Rechnungswesen dazu. ¹⁹Zusammen umfasst dieses Pflichtmodul 26 ECTS-Leistungspunkte im ersten und zweiten Studienjahr; 8 davon sind vorzugsweise im zweiten Studienjahr zu erwerben.

²⁰In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Allgemeine Grundlagen und Wirtschaftsfremdsprachen sind Grundkenntnisse zweier Wirtschaftsfremdsprachen im Umfang von je 12 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ²¹Dieses Pflichtmodul umfasst also 24 ECTS-Leistungspunkte, die hälftig im ersten und im zweiten Studienjahr zu erwerben sind. ²²Ziel der Sprachenausbildung ist insbesondere die Beherrschung der Wirtschaftsterminologie, die Vermittlung historisch-kultureller Zusammenhänge der Länder des jeweiligen Sprachraumes und das Training kommunikativer Fähigkeiten, um in der jeweiligen Landessprache Managementaufgaben bewältigen zu können.

- (5) ¹Pflichtpraktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 9 ECTS-Leistungspunkten, unbe-notet, vorzugsweise im Ausland:

²Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von drei Monaten ist nachzuweisen. ³Das Pflichtpraktikum kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt nicht kürzer als ein Monat. ⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikums-

betriebs. ⁶Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ⁷Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

⁸Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. ⁹Dem Praktikumszeugnis ist ein kurzer Praktikumsbericht der bzw. des Studierenden beizufügen, der auf nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten über Ziele, Methoden und Ergebnisse des Pflichtpraktikums Auskunft gibt. ¹⁰Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht sind dem zuständigen Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

- (6) ¹Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtangebotes aus den Internationalen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder alternativ aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktveranstaltungen eines der Teilgebiete CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation oder SCM & IS Supply Chain Management und Informationssysteme. ²Der Umfang des erfolgreich abzulegenden Wahlpflichtangebotes beträgt insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkte:

³In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden. ⁴Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt. ⁵Es muss mindestens ein Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

⁶Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ⁷Grundsätzlich sind die folgenden zwei Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. ⁸Mit der Meldung gemäß § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. ⁹Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- (a) Internationale Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- (b) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktveranstaltungen aus CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation oder SCM & IS Supply Chain Management und Informationssysteme.

¹⁰Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

¹¹Der Studienschwerpunkt Internationale Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlaubt eine Auswahl aus international ausgerichteten Lehrveranstaltungen verschiedener Disziplinen und deren Kombinationen und Vernetzungen. ¹²Das Wahlpflichtangebot setzt sich aus Internationalem und europäischem Recht, aus Internationaler und europäischer Politik, aus Internationaler Volkswirtschaftslehre und aus Internationaler und europäischer Soziologie zusammen. ¹³Insgesamt sind mindestens 18 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

¹⁴Alternativ kann ein betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt mit betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre konzipierten Studienschwerpunkte CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation oder SCM & IS Supply Chain Management und Informationssysteme gewählt werden. ¹⁵Es sind Veranstaltungen in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI oder SCM & IS im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(7) ¹Bachelorarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten:

²Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁵Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

⁶Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁷Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁸Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁹Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. ²Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. ³Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. ⁴Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Übungen oder Tutorien:

¹Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) Proseminare oder Seminare:

¹Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) Hauptseminare:

¹Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) Kolloquien:

¹Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierenden Spezialprobleme eines Teilgebietes zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der Studienverlauf (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart).⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 7 Auslandsstudium

¹Studierende müssen im Rahmen des Bachelorstudienganges zwei Semester an einer ausländischen Universität studieren. ²Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. ³Es können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 90 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden. ⁴Die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit solcher im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen ist gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft nachzuweisen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. ⁴An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁵Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

§ 9 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Wer in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 50 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, muss bis zur zweiten Vorlesungswoche des nächsten Fachsemesters die Studienberatung zu einem Beratungs- und Fördergespräch aufsuchen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-43.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2007 und des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.